

Bekanntmachung
gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019

Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch
öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans
zum B-Plan „Schenkendorfer Weg Nord“

Die Gemeindevertretung Bestensee hat in der Sitzung am 12.03.2024 der 12. Änderung des Flächennutzungsplans zum B-Plan „Schenkendorfer Weg Nord“ beschlossen und den Vorentwurf vom 12.02.2024 zur Offenlage gemäß § 3 sowie § 4 BauGB bestimmt. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf bestehend aus Planzeichnung und Begründung zu jedermanns Einsicht

vom 10.06.2024 bis einschließlich 11.07.2024

im Gemeindeamt Bestensee / Bürgerbüro, Eichhornstraße 4-5, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr.

Während der öffentlichen Auslage kann der Planentwurf auch unter dem Link <http://www.bestensee.de> » Rathaus online » Informationen der Verwaltung » Informationen des Bauamtes » Offenlage eingesehen werden.

Das Änderungsbereich ist ca. 2.220 m² groß und umfasst teilweise das Flurstück 1044 der Flur 1 in der Gemarkung Bestensee. An das Plangebiet grenzen an:

- nach Norden und Westen Waldflächen
- nach Osten und Süden weitere Wohngebiete

Die genaue Lage des Geltungsbereiches kann der Anlage entnommen werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen.

Während der Offenlage können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

i. A.
gez.
Thomas Herde
komm. Bauamtsleiter

Bestensee, 14. Mai 2024

Anlage: Planauszug

Anlage : Auszug aus dem Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans zum B-Plan „Schenkendorfer Weg Nord“

